

SATZUNG
des Barmer Verschönerungsvereins
Wuppertal-Barmen

§ 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, landschaftliche Verschönerungen aller Art, namentlich solche von Anlagen und Wegen im Weichbilde des Stadtteiles Wuppertal-Barmen, anzuregen, selbständig auszuführen oder deren Ausführung zu unterstützen und die Anlagen und Wege zu unterhalten, sowie die Förderung des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, Kunst und Kultur im Stadtteil Wuppertal-Barmen.

§ 2

Der Verein führt den Namen: Barmer Verschönerungsverein und hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich verpflichtet, einen angemessenen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Mindestjahresbeitrag wird durch Beschluss einer Mitglieder-Versammlung festgelegt-
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - b) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung aus den vorstehenden Gründen ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

5. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Mitgliederverzeichnis aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren oder mit sonstigen Zahlungen in Rückstand ist und

diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

6. Mit dem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte.

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind:

- 1) der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
- 2) ein von dem Oberbürgermeister zu benennendes, in Verwaltungsfragen erfahrenes Mitglied der Stadtverwaltung.

Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Mit jedem Jahr scheidet ein Drittel der Gewählten aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausscheidenden. Die Reihenfolge der Ausscheidenden wird erstmalig durch das Los bestimmt und richtet sich nach der Amtsdauer.

Die Mitglieder des Vorstandes erwählen alljährlich unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Alle Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird bei einer Wahl die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so kommt aus denjenigen, welche die meisten erhalten haben, die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden in die engere Wahl. In dieser entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 6

Die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand haben das Recht, Ehrenmitglieder des Vereins und auch des Vorstandes zu ernennen. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen, haben indes in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 7

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 5 Abs. 3) vertreten. Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf-

§ 8

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl des Vorstandes (vergl. § 5)
- b) die jährliche Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Änderung der Satzungen
- e) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist.

§ 9

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen. Dieses wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 10

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand so oft er es für nötig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern und einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand verfügt über die Geldmittel des Vereins. Er verfolgt die Vereinszwecke nach Maßgabe dieser Satzung. Er bestimmt über die aus den vorhandenen Vereinsmitteln zu machenden Anlagen und Erwerbungen und bewirkt deren Ausführung. Der Vorstand hat einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr aufzustellen-

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden-

§ 12

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, b) durch freiwillige Zuwendungen, c) durch Zuschüsse aus Staats- und Gemeindemitteln, aus Schenkungen, Vermächtnissen, Zinsen, Mieten usw.

§ 13

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden die Rechnungen abgeschlossen und mit den Belegen den beiden Rechnungsprüfern vorgelegt.

§ 14

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat zu den Mitgliederversammlungen wenigstens eine Woche vorher durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen oder den Mitgliedern eine persönliche Einladung schriftlich oder in Textform (§126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung zuzuschicken. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Diese nimmt die Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die notwendige Entlastung.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 15

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung dies schriftlich beantragt.

§ 16

Abänderungen der Satzungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung, durch die der Zweck des Vereins geändert wird, bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 17

Ein Beschluss, durch den der Verein aufgelöst werden soll, bedarf der Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Bei dieser Abstimmung haben diejenigen Mitglieder, die dem Verein länger als ein Jahr angehören, ein doppeltes Stimmrecht. Zu einer Auflösung des Vereins ist außerdem die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde notwendig. Zugleich mit dem Auflösungsbeschluss sind durch die Mitgliederversammlung Liquidatoren zu bestellen.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 19.06.2019



**Genehmigung
der Satzungsänderung**

Im Rahmen der mir obliegenden staatlichen Vereinsaufsicht
genehmige ich hiermit die beschlossene Änderung der Satzung

des Vereins

Barmer Verschönerungsverein

zu Wuppertal-Barmen

in der am 19.06.2019 beschlossenen Fassung.

Düsseldorf, den 09.12.2019
Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag


(Engels)

